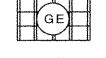
PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) siehe Textliche Festsetzungen Nr. 1, 2, 3, 5 und 7)

(siehe Textliche Festsetzung Nr. 8)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt Bezugspunkt Normal - Null = NN

Oberkante als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB- §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise ———— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

SONSTIGE PLANZEICHEN

L----

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der

\$\$ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung

hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr.15, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den

Aufstellungsber

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am09.10.1997 die

Aufstellung der Z. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB

Stellplätze (siehe Textliche Festsetzung Nr. 5) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6)

nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften) ale amen

Bilshausen, den 2 4, Sep. 1998

*) ortsüblich bekanntgemacht.

Bilshausen, den 4. Sep. 1998

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / VP-

S. 187, in der zuletzt geltenden Fassung).

und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Hannover im August 1997

Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.10.1997 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21,10,1997 ortsüblich bekannt-

Der Entwurf der z. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.10.1997 bis 01.12.1997 gemäß § 3 Abs. 2 Bay GB offentile Vausgelegen.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlosse Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt-

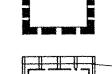
Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

der Änderung des Bebauungsplanes



nicht überbaubare Fläche bebaubare Fläche

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO die Ausnahmen unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.
- 2. Für die Versiegelung von Flächen sind gemäß § 10 NNatG Ausgleichsmaßnahmen in folgendem Umfang vorzunehmen. Je 10 m² überbauter oder versiegelter Fläche ist ein Ausgleich von 6,49 WE, WE = Werteinheit, vorzunehmen. Für die Versiegelung mit breitfugigen Pflastersteinen ist ein Abzug je 10 m² von 0,5 WE (m²) zulässig.

Die Wertigkeit für den Ausgleich durch Neuanpflanzungen oder Herstellung von Flächen wird wie folgt festgesetzt:

Baum I. Größenordnung Baum II. Größenordnung = 68 WE = 50 WE Obstbaum Hochstamm Großstrauch = 28 WE = 7 WE Kleinstrauch Sukzessionsfläche ohne Bepflanzung = 1,4 WE (m²)

Die Textlichen Festsetzungen Nr. 3, 4 und 5 sind auf diese Festsetzung anrechenbar.

- 3. Im Gewerbegebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je angefangene 500 m² Baugrundstück ein hochwerdender einheimischer Laubbaum (I. oder II. Größenordnung oder Obstbaum als Hochstamm) anzupflanzen und zu erhalten.
- 4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist im festgesetzten Pflanzstreifen entlang der L 523 eine Anpflanzung von hochwachsenden einheimischen Laubbäumen und Groß- und Kleinsträuchern vorzunehmen. Je 75 m² Pflanzstreifen sind ein hochwachsender Laubbaum (I. oder II. Größenordnung), sechs Großsträucher und sechs Kleinsträucher anzupflanzen und zu erhalten.
- 5. Im Gewerbegebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für jeweils 5 errichtete Stellplätze mindestens ein hochwachsender einheimischer Laubbaum (I. oder II. Größenordnung) anzupflanzen und zu erhalten.
- 6. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen in einer Höhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (gemäß § 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB).
- 7. Innerhalb der Pflanzstreifen sowie des Sicherheitsstreifens zur Landesstraße sind bauliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig. Wallaufschüttungen und Stellplätze sind im Sicherheitsstreifen entlang der Landesstraße zulässig.
- 8. Im eingeschränkten Gewerbegebiet * sind nur Betriebe bzw. Betriebsanlagen zulässig, die die Lärmgrenzwerte, in Anlehnung an die Orientierungswerte nach DIN 18005, eines Mischgebietes (60 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts) nicht überschreiten.

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am vereinfacht geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungeplanes und der Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom

Planunterlage

.andkreis: Göttingen

Angefertiat:

iemeinde: Bilshausen

emarkung: Bilshausen

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2 Juli 1985 - Nds. GVBI, S. 187)

Flur: 13 Maßstab 1: 1000

Im alten Felde

OK 168,0 m über NN

(1,2) 0,6 II o

Sicherheitsstreifen

Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, 2. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitting am 17.02.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung be Bilshausen, den 2 4. Sep. 1998

Der Bebauungsplan, 2. Änderung, ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Baueß am angezeigt worden. Für den Bebauungsplan, 2. Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch lich gemachten Teile *) nicht geltend gemacht."

> Landkreis Göttingen Der Oberkreisdirektor Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung Der Bebauungsplan, Z. Änderung, hat wegen der Auffagen/Maßgaben

Beitrittsbeschluß

nachrichtlich: Stromversorgungskabe

Ziegelei

öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt-Bilshausen, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der Z. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 14,19 im Amtsblatt Der Bebauungsplan, 2. Änderung, ist damit am Atta Trechtsverbindich geworden Bilshausen, den 14/1/1999

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Behauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bilshausen, den JY, A, COOK Bürgerme

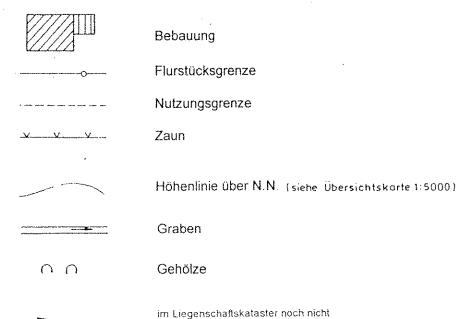
Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach inkräfttreten der 2. Anderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bilshausen, den 141.2008

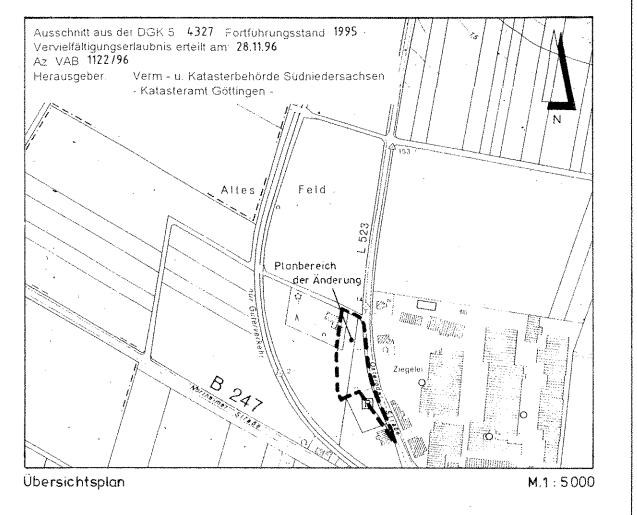
Anmerkung:

//Nichtzutieffendes streichen

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE



nachgewiesene städtebaulich bedeutsame Anlagen



BILSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

IM ALTEN FELDE

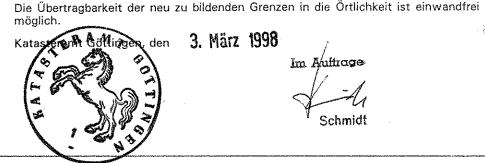
2. ÄNDERUNG URSCHRIFT

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG 1990, PLANZEICHENVER-ORDNUNG, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

GEM\$ 4(1) BauGB GEM\$3(2) BauGB	GEM§10 BauGB		
BEARBEITET :	STAND:		
20.08.19971 RO.	09.02.1998 / RO.		



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBI.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die

städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze Voll-

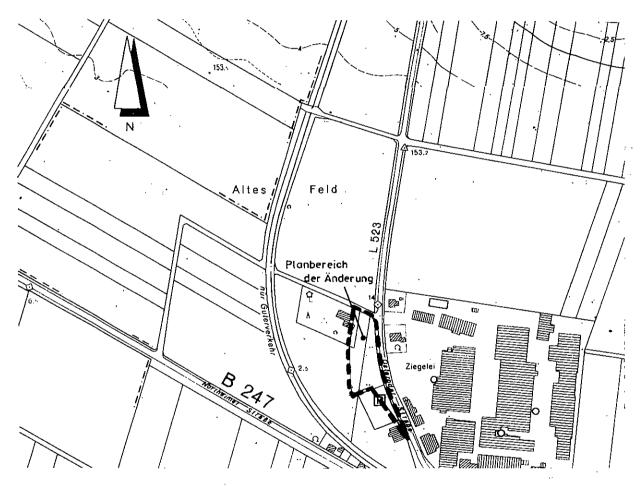
ständig nach (Stand vom 11 / 96). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen

Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Stand der	gem. § 4 (1) BauGB gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 10 BauGB	gem. § 10 (3) BauGB
Planung:			
09.02.1998			

GEMEINDE BILSHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "IM ALTEN FELDE" 2. ÄNDERUNG



Ausschnitt aus der DGK 5 4327 Fortführungsstand: 1995 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am: 28.11.96 Az: VAB 1122/96

Herausgeber:

Verm.- u. Katasterbehörde Südniedersachsen

- Katasteramt Göttingen -

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß der 2. Änderung

Mit Beschluß vom 09.10.1997 hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bilshausen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im alten Felde" beschlossen.

1.2 Planbereich

Das Gebiet der 2. Änderung betrifft nur einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im alten Felde" und liegt zwischen L 523 und der Güterbahnstrecke nach Wulften. Der Planbereich der 2. Änderung wird wie auf dem Deckblatt im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 vom Regierungspräsidenten in Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat die Aufstellung von 22 Änderungen des Flächennutzungsplanes beschlossen. Davon sind die 1. bis 14. und die 16. - 21. Änderung durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Die 15. und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Aufstellungsverfahren.

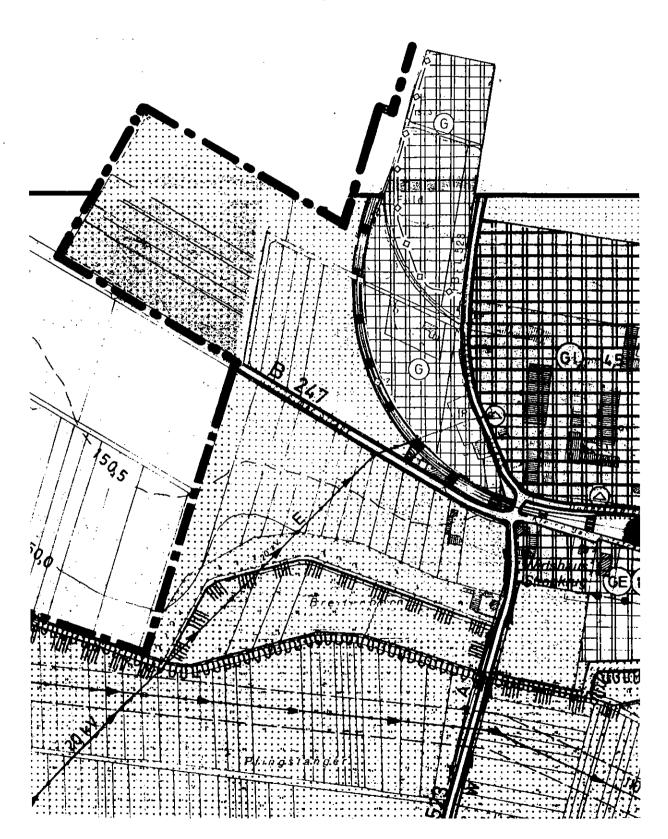
2.2 Natur und Landschaft

Für den Bereich der 2. Änderung besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan in dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die textlichen Festsetzungen geregelt sind. Unter Punkt Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der veränderte Eingriff dargestellt.

2.3 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden von der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:5.000



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Regionalplanung

Die Gemeinde Bilshausen ist dem Grundzentrum Gieboldehausen zugeordnet. Der Flecken Gieboldehausen hat die Aufgabe des Grundzentrums, während die übrigen Gemeinden der Samtgemeinde eine Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zugestanden bekommen haben. Bilshausen hat durch seine Bevölkerungszahl und dem Arbeitsplatzangebot eine relativ große Eigenentwicklung. So ist es notwendig, für ortsansässige Betriebe, die zur Zeit im Ortskern tätig sind, Entwicklungsflächen auszuweisen, um diesen die Möglichkeit der Betriebserweiterung zu geben. Gleichzeitig wird dabei eine Entflechtung von Gewerbe und Wohnen betrieben. Das geplante Gewerbegebiet dient ausschließlich der Eigenentwicklung und tritt nicht in Konkurrenz zum Gewerbegebiet in Gieboldehausen.

3.2 Ziel und Zweck der 2. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Im alten Felde" wurde in den Jahren 1993 bis 1995 aufgestellt. Am 13. April 1995 erklärte der Landkreis Göttingen, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden. Mit Bekanntmachung vom 26.5.1995 im Amtsblatt des Landkreises wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit Beschluß vom 27.01.1997 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Diese befindet sich im Aufstellungsverfahren.

Die Firma Jacobi beabsichtigt weitere Stellplätze für die Firma auszubauen. Diese sollen nördlich an der geplanten Zufahrtsstraße angeordnet werden. Ein wesentlicher Teil der geplanten Stellplätze befindet sich im Sicherheitsstreifen zur Landesstraße in der bauliche Anlagen nicht zulässig sind. Um hier die Stellplatznutzung zu ermöglichen, soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 durchgeführt werden.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan weist den Bereich der Änderung als Gewerbegebiet aus. Die Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet bleibt unverändert.

3.4 Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen der 2. Änderung wird das Maß der baulichen Nutzung nicht verändert. Lediglich die überbaubare Fläche wird zu Gunsten einer Stellplatzfestsetzung zurückgenommen.

3.5. Verkehr

Die mit 8 m breite Zufahrtsstraße bleibt unverändert erhalten. Über diese Straße sind die Stellplätze südlich und nördlich der Straße erschlossen. Eine Zufahrt zur Landesstraße ist mit der Festsetzung - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt -ausgeschlossen.

Aus der Festsetzung "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" ist zu entnehmen, daß der Zugang zu den Stellplatzflächen nur von der Gemeindestraße erfolgt. Über den geplanten Fußweg entlang der Landesstraße kann sich der fußläufige Verkehr verteilen und an den entsprechenden Werkstoren die Landesstraße überqueren. Zur Zeit werden aufgrund des geringen Querverkehrs keine Sicherungsmaßnahmen notwendig. Sollten sich jedoch Probleme ergeben, werden von Seiten der Gemeinde Sicherungsmaßnahmen abgestimmt. Die aufgrund der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entstehenden Kosten werden bei entsprechender Notwendigkeit von der Gemeinde übernommen.

Für notwendige Maßnahmen werden entsprechende Vereinbarungen zu gegebenem Zeitpunkt mit dem Straßenbauamt abgeschlossen. Die erforderlichen Unterlagen werden zur Prüfung und Genehmigung dem Straßenbauamt vorgelegt.

3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Der Pflanzstreifen entlang der Landesstraße mit 3 m und 5 m bleibt unverändert erhalten.

3.7 Umgrenzung von Stellplätzen

Die private Stellplatzfläche wurde nördlich der geplanten Stichstraße erweitert. Die überbaubare Fläche ist zurückgenommen worden. Die Stellplatzfläche wird von der geplanten Stichstraße her erschlossen. Eine Zufahrt von der nördlich angrenzenden Verkehrsfläche ist nicht möglich. Hier ist eine Festsetzung - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt - getroffen, die auch entlang der Landesstraße beibehalten wird.

3.8 Textliche Festsetzungen

zu Nr. 1

Die Textliche Festsetzung bleibt für die verbleibende überbaubare Fläche unverändert erhalten.

zu Nr. 2

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die zulässige Versiegelung durch Bebauung festgesetzt worden. Durch die Änderung wird die überbaubare Fläche verringert und damit auch der Versiegelungsgrad durch die Bebauung. Durch die Stellplatzanlage wird der Boden auch versiegelt, jedoch nicht in dem Maß, wie es bei der Bebauung geschieht. Aufgrund der Nds. Bauordnung sind Stellplatzflächen mit einem wasserdurchlässigen Material zu befestigen. Dadurch wird der Eingriff gemindert. Desweiteren sind für je 5 erstellte Stellplätze ein hochwachsender Laubbaum anzupflanzen, wodurch ein weiterer Ausgleich erfolgt.

Um die Gleichbehandlung der Gewerbefläche beizubehalten, wird der Ausgleichswert von 6,49 WE/10 m² nicht geändert.

zu Nr. 3

Der allgemeine Durchgrünungsaspekt im Gewerbegebiet bleibt auch im Änderungsbereich unverändert erhalten. Die Festsetzung bleibt unverändert erhalten.

zu Nr. 4

Der Pflanzstreifen entlang der Landesstraße ist unverändert übernommen worden. Die Pflanzdichte soll auch nicht verändert werden. Somit ist die Festsetzung unverändert übernommen worden.

zu Nr. 5

Wie bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt ist, sollen unbegrünte Großstellflächen für Pkw und Lkw nicht entstehen. Dies trifft nun in besonderem Maß die dargestellte Stellplatzfläche, in der je 5 Stellplätze ein hochwachsender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten ist. Damit wird eine Mindestdurchgrünung der Fläche und ein Ausgleich für die Versiegelung sichergestellt. Die Textliche Festsetzung ist unverändert übernommen worden.

zu Nr. 6

Im Bereich der Straßeneinmündung ist ein Sichtdreieck festgesetzt worden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat das Straßenbauamt ein Sichtdreieck von 10 x 200 m für die geplante Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet gefordert. Diese Maße der Sichtfläche sind im Rahmen der 2. Änderung auch für die kleine Stichstraße festgesetzt worden.

zu Nr. 7

Innerhalb des Pflanzstreifens und des Sicherheitsabstandes zur Landesstraße sind bauliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ausgeschlossen worden. Wallaufschüttungen entlang der Landesstraße als Lärmschutz sowie zur Ablagerung des Bodenaushubes sind zugelassen worden. Im Rahmen der 2. Änderung werden für den festgesetzten Bereich auch Stellplätze zugelassen. Diese Anlagen können bei einer möglichen Erweiterung der Landesstraße ohne besonderen Aufwand beseitigt werden. Anderseits stört die Stellplatznutzung innerhalb des Sicherheitsstreifens nicht den Verkehr auf der Landesstraße, so daß eine Nutzung für Stellplätze zugelassen wird.

zu Nr. 8

Das eingeschränkte Gewerbegebiet südlich der Stichstraße ist mit seinen Lärmgrenzwerten unverändert übernommen worden.

3.9 Natur und Landschaft - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurde in Anlehnung an das Osnabrücker Modell eine Ausgleichsberechnung durchgeführt, die als Grundlage für die Festsetzung des Ausgleichswertes (Textliche Festsetzung Nr. 2) diente. Durch die Änderung wurde die überbaubare Fläche wesentlich zurückgenommen und dafür eine größere Stellplatzfläche ausgewiesen. Gemäß § 14 Abs. 4 Nds. Bauordnung dürfen Stellplätze und deren Zufahrten nur eine Befestigung erhalten, durch die zum überwiegenden Teil das Niederschlagswasser versickern kann oder eine Versickerung auf andere Weise sichergestellt ist. Dadurch ist der Eingriff in den Naturhaushalt geringer als bei einer Bebauung zu werten. Wenn nun zusätzlich zu jedem 5 Stellplatz ein Laubbaum gepflanzt wird, wird davon ausgegangen, daß damit der Eingriff ausgeglichen ist. Im übrigen bleibt der Ausgleichswert von 6,49 WE/m² Bebauung weiter erhalten.

3.10 Immissionsschutz

Probleme des Immissionsschutzes treten nicht auf. Das Gewerbegebiet grenzt an ein vorhandenes Industriegebiet und an landwirtschaftliche Fläche.

Von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes wurde bereits zum Flächennutzungsplan auf das vorhandene Wohnhaus hingewiesen. Hier muß nochmals festgestellt werden, daß es aufgrund der Nachbarschaft um eine vorbelastete Fläche geht, die nicht die Wertigkeit eines Mischgebietes erhalten kann. Da im Gewerbegebiet das Wohnen auch zugelassen worden ist (jedoch nur in Verbindung mit dem Gewerbe) wird eine Einschränkung der Nachbarschaft auf Lärmrichtwerte eines Mischgebietes nicht für erforderlich gehalten. Hier ist wie auch im übrigen Bereich das Gesetz der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden.

3.11 Hinweise

Da der Deponieraum des Landkreises Göttingen begrenzt ist, sollte der Bodenaushub weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben. Im Rahmen des Bauantrages soll ein Nachweis geführt werden, wie der Bodenaushub verwendet wird.

Der Bodenaushub kann auch als Wall entlang der Landesstraße abgelagert werden.

Von Seiten des Straßenbauamtes wird auf folgendes hingewiesen:

Für den geplanten Neubau der Erschließungsstraßen in die L 523 sind von der Gemeinde Bauentwurfsunterlagen vierfach gemäß RE an das Straßenbauamt zu liefern.

Um den Planungsaufwand gering zu halten, ist zunächst ein Entwurfskonzept abzustimmen.

Unter Zugrundelegung des vorgenannten Straßenentwurfes ist zwischen der Gemeinde und dem Straßenbauamt eine Straßenkreuzungsvereinbarung gem. Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) abzuschließen.

Die geplanten Einmündungen der Erschließungsstraße in die L 523 ist auf der Grundlage der o.a. Unterlagen gem. Bedingungen auf Kosten der Gemeinde gem. § 34 (1) NStrG im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Göttingen verkehrsgerecht herzustellen.

Oberflächen- und Abwässer aus dem Baugebiet dürfen den Straßenanlagen der L 523 weder mittelbar noch unmittelbar zugeleitet werden.

Die Lagerung von Baumaterial jeder Art im Bereich der Straßenanlagen der L 523 ist nicht gestattet.

Die geplanten Anpflanzungen entlang der Landesstraße sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

Lärmschutzentschädigungen für das geplante Baugebiet können von der Straßenbauverwaltung nicht gewährt werden.

Von Seiten der Bau- und Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, daß der ausgewiesene Bereich am Gelände der alten Dorfstelle Elvershausen liegt, die als Bodendenkmal angesehen ist.

Daher könnten weitere bisher unbekannte Baudenkmale betroffen werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Institut für Denkmalpflege, Außenstelle Braunschweig, Abtlg. Archäologie, anzuzeigen, da eine Kontrolle vor Ort erfolgen muß.

Von Seiten des Landkreises Göttingen wird darauf hingewiesen, daß die Sicherheitsanlage im Kreuzungsbereich mit B 247 und der Landesstraße als unzureichend zu bezeichnen ist.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt sind (§ 24 BauGB).

Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§§ 25, 26 BauGB).

Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen (ggf. Vorabgenehmigung nach § 125 BauGB).

Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke (§§ 45 ff BauGB).

Enteignungen (§§ 85 ff BauGB).

4.2 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sowie Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über eine 100 DV PVC Leitung durch die EEW sichergestellt. Bedingt durch die Länge der Zuleitung aus dem Ort, muß bei der geplanten Ausweitung des Gewerbegebietes in Zeiten hohen Wasserverbrauches mit Druckschwankungen gerechnet werden.

Die Versorgung mit Löschwasser wird im Rahmen der Transportkapazität der Wasserleitung erfolgen. Desweiteren sind Löschwasserteiche oder Zisternen für die Löschwasserversorgung herzustellen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem und wird der örtlichen Kläranlage zugeleitet.

Produktionsbedingte Abwasser dürfen nicht in den Abwasserkanal geleitet werden. Diese müssen durch eine betriebseigene Reinigungsanlage vorgeklärt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es der Boden zuläßt, auf den Grundstücken zu versickern oder durch Rückhaltung als Löschwasserreserve zu nutzen. Nur überschüssige Oberflächenwasser, die bei starken Regenfällen auftreten, dürfen über den Regenwasserkanal unter Beachtung der wasserrechtlichen Erlaubnis dem nächsten Vorfluter zugeleitet werden.

Die Müllabfuhr wird vom Landkreis Göttingen durchgeführt.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von der EAM, Betriebsverwaltung Göttingen, sichergestellt.

Von Seiten der EAM wird darauf hingewiesen, daß im Randbereich der Osteroder Straße Stromversorgungskabel liegen. Diese sind im Bebauungsplan dargestellt. Es wird gebeten, bei jeglichen Baumaßnahmen auf die vorhandenen Erdkabel Rücksicht zu nehmen. Der Kundenbezirk in Ebergötzen, Tel. 05507 - 96580 gibt über die genaue Kabellänge jederzeit Auskunft.

Die Versorgung mit Erdgas ist durch die Westharzer Kraftwerken GmbH möglich. Im Zuge des Straßenausbaus wird das Ortsnetz erweitert, so daß eine Erdgasversorgung möglich ist.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen.

4.5 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes erhöhen sich die Kosten für den Ausbau nicht. Sie sind wie im folgenden für die Verwirklichung des gesamten Planes dargestellt.

Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen für das gesamte Plangebiet werden im Endzustand einschließlich Behördenleistung folgende Kosten geschätzt:

Erwerb und Freilegung 63.840,-- DM Verkehrsflächenausbau 657.467,-- DM Anlage der Grünflächen 20.000,-- DM

Von diesen Beträgen werden 90 % über den Erschließungsbeitrag verteilt.

Regenwasserkanal 154.000,-- DM Schmutzwasserkanal 162.800,-- DM Hausanschlüsse (SW, RW) 32.000,-- DM

Diese Kosten werden von der Gemeinde getragen bzw. umgelegt.

Die Kosten für Strom- und Wasserversorgung sowie für das erforderlich Fernmeldenetz werden direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. umgelegt.

4.6 Die vorgesehene Finanzierung der zu treffenden Maßnahmen

Der Ausbau der notwendigen Erschließungsanlagen wird zu gegebener Zeit je nach Bedarf abschnittweise erfolgen. Die Finanzierung wird rechtzeitig im Haushalt der Gemeinde vorgesehen.

4.7 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 0,4100 ha davon sind

Gewerbegebiet 0,3430 ha Verkehrsfläche 0,0670 ha

Die Begründung hat zusammen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Im alten Felde"

vom 30.10.1997 bis einschließlich 01.12.1997

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Bilshausen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Bilshausen, den 24. Sep. 1998

gez. Strüber Bürgermeister